

Nach Zahnbehandlung Probleme beim Küssen

Zahnarzt muss 10.200 Euro zahlen, weil Patient seit einem Eingriff Gefühlsstörungen an der Lippe hat. Urteil nicht rechtskräftig.

Von Manuela Kaiser

Das Zivilgericht fühlte einem Kärntner Zahnarzt auf den Zahn: Der Mediziner wurde von einem Patienten auf Schmerzensgeld geklagt. Nun gibt es ein Urteil gegen den Arzt, bestätigt Gerichtssprecher Christian Liebhauser-Karl. Der Arzt muss seinem Ex-Patienten 10.200 Euro Schmerzensgeld zahlen und für alle Folgeschäden haften. „Das Urteil ist nicht rechtskräftig“, sagt Liebhauser-Karl.

Der 41-jährige Patient klagt, weil er seit einer Wurzelspitzenresektion 2018 massive Gefühlsstörungen in der Unterlippe hat. Laut Gutachter ist das ein Dauerschaden. Im Urteil heißt es: „Der Kläger ist durch die Gefühlsstörung insofern beeinträchtigt, als es im Laufe des Tages für ihn schwieriger wird, sauber zu sprechen. Beim Trinken von Flüssigkeiten kommt es vor, dass diese auf der linken Seite aus seinem Mund herausrinnen.“ Weiter: „Die Gefühlsstörung hat auch negative Auswirkungen auf das Küssen.“

„Für meinen Mandanten ist das eine enorme psychische Belastung“, sagt Anwalt Paul Wolf. „Die Gefühlsstörungen beeinträchtigen ihn im Alltag.“

Laut gerichtlichem Gutachter kann eine Wurzelspitzenresektion allgemeine und spezielle Komplikationen nach sich ziehen. Bei den speziellen Komplikationen stehe die Verletzung des Unterkiefer nervs mit Gefühlsstörungen und Taubheitsgefühlen an allererster Stelle. Der betroffene Patient stellt klar: „Wenn ich über dieses Risiko ausreichend aufgeklärt worden wäre, hätte ich den Eingriff nicht machen lassen.“ Wolf betont: „Mein Mandant wurde unzureichend und viel zu spät aufgeklärt.“

Der Patient sagt, erst als er im Behandlungsstuhl lag, habe er ein Formular zur Unterfertigung bekommen. Kurz vor Ansetzen des Bohrers sei er gebeten worden, dieses zu unterschreiben. Der Zahnarzt gab an, den Patienten bereits zwei Tage vor dem Eingriff ausreichend aufgeklärt zu haben, am Eingriffstag habe es noch ein Gespräch gegeben. Die Aussagen waren somit widersprüchlich. Doch der Arzt konnte nicht beweisen, dass er den Patienten richtig aufgeklärt hat. Denn vom angeblichen Aufklärungsgespräch zwei Tage vor dem Eingriff liegt keine Dokumentation vor. Es gab lediglich das Aufklärungsformular vom Tag des Eingriffs. Das brachte aber nicht viel, denn eine Aufklärung am Behandlungsstuhl sei ohnehin zu spät, urteilte der Richter. **Der Zahnarzt** hat gegen das Urteil berufen. Sein Anwalt wollte keine Stellungnahme abgeben.

Bei dem hier Beklagten handelt es sich nicht um jenen Zahnarzt, gegen den ein Berufsverbot verhängt wurde.



Rechtsanwalt Paul Wolf WEICHELBAUN